



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan, Christian Hierneis, Susanne Kurz,
Toni Schuberl, Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 19.12.2023

Untreuevorwürfe gegen das Studierendenwerk München

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Stimmt es, dass im Umfeld des Studierendenwerks München – wie der Presse zu entnehmen war – ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue geführt wurde oder wird? | 3 |
| 1.2 | Was sind bzw. waren nach Kenntnis der Staatsregierung Anlass und Hintergrund für dieses Ermittlungsverfahren? | 3 |
| 1.3 | Gab es einen konkreten Anfangsverdacht, der zur Aufnahme der Ermittlungen geführt hat? | 3 |
| 2.1 | Gegen wen richte(te)n sich die Ermittlungen? | 3 |
| 2.2 | Wie ist der aktuelle Stand dieses Ermittlungsverfahrens? | 3 |
| 2.3 | Sofern es eine Verfahrenseinstellung gegeben hat, wie war die Begründung für die Einstellung? | 3 |
| 3.1 | War die Staatsregierung selbst, etwa durch Weitergabe von Hinweisen, an der Begründung des Anfangsverdacht beteiligt? | 3 |
| 3.2 | Wer im Ministerium hat die Anzeige gestellt? | 3 |
| 3.3 | Erfolgten in der Sache irgendwelche Weisungen vonseiten der Staatsregierung an die zuständige Staatsanwaltschaft München I? | 3 |
| 4.1 | Kommunizierte die Staatsregierung die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft gegenüber den Betroffenen und insbesondere dem Studierendenwerk München? | 3 |
| 4.2 | Wenn nein, warum nicht? | 3 |
| 4.3 | Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt? | 3 |
| 5.1 | Hat die Staatsregierung in der Sache gegenüber dem Studierendenwerk München Gebrauch von rechtsaufsichtlichen Mitteln gemacht? | 3 |
| 5.2 | Hat die Staatsregierung bzw. die zuständige Generalstaatsanwaltschaft in der Sache gegenüber dem Studierendenwerk München Gebrauch von fachaufsichtlichen Mitteln gemacht? | 4 |

5.3	Wurden im Vorwege Maßnahmen ergriffen, um die Sache ohne Ermittlungsverfahren zu klären (bitte aufschlüsseln nach Art der Maßnahme und Zeitpunkt)?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz (vgl. Fragen 1.1 bis 2.3, 3.3 und 5.2)

vom 16.01.2024

- 1.1 **Stimmt es, dass im Umfeld des Studierendenwerks München – wie der Presse zu entnehmen war – ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue geführt wurde oder wird?**
- 1.2 **Was sind bzw. waren nach Kenntnis der Staatsregierung Anlass und Hintergrund für dieses Ermittlungsverfahren?**
- 1.3 **Gab es einen konkreten Anfangsverdacht, der zur Aufnahme der Ermittlungen geführt hat?**
- 2.1 **Gegen wen richte(te)n sich die Ermittlungen?**
- 2.2 **Wie ist der aktuelle Stand dieses Ermittlungsverfahrens?**
- 2.3 **Sofern es eine Verfahrenseinstellung gegeben hat, wie war die Begründung für die Einstellung?**
- 3.1 **War die Staatsregierung selbst, etwa durch Weitergabe von Hinweisen, an der Begründung des Anfangsverdachttes beteiligt?**
- 3.2 **Wer im Ministerium hat die Anzeige gestellt?**
- 3.3 **Erfolgten in der Sache irgendwelche Weisungen vonseiten der Staatsregierung an die zuständige Staatsanwaltschaft München I?**
- 4.1 **Kommunizierte die Staatsregierung die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft gegenüber den Betroffenen und insbesondere dem Studierendenwerk München?**
- 4.2 **Wenn nein, warum nicht?**
- 4.3 **Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?**
- 5.1 **Hat die Staatsregierung in der Sache gegenüber dem Studierendenwerk München Gebrauch von rechtsaufsichtlichen Mitteln gemacht?**

5.2 Hat die Staatsregierung bzw. die zuständige Generalstaatsanwaltschaft in der Sache gegenüber dem Studierendenwerk München Gebrauch von fachaufsichtlichen Mitteln gemacht?

5.3 Wurden im Vorwege Maßnahmen ergriffen, um die Sache ohne Ermittlungsverfahren zu klären (bitte aufschlüsseln nach Art der Maßnahme und Zeitpunkt)?

Die Fragen 1.1 bis 5.3 werden aufgrund ihres engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird Bezug genommen auf die Antwort auf die Anfrage zum Plenum am 23.05.2023 „Studierendenwerk München – Verdacht auf Untreue“ (Drs. 18/29289) und den Abschlussbericht zu den Beschlüssen des Landtags vom 18.07.2023 „Sanierung in der Studentenstadt München-Freimann“ und „Eskalation um das Studierendenwerk München aufklären!“ (Drs. 18/30103 und Drs. 18/30118). Hiernach wird auf die o.g. Fragen nochmals wie folgt geantwortet:

Im Rahmen der Prüfung der Bitte des Studierendenwerks München Oberbayern um Erteilung des Einvernehmens zur Entlassung einer stellvertretenden Geschäftsführung hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) Kenntnis von Zahlungen erhalten, die das StMWK nach intensiver Prüfung als überhöht ansah. Das StMWK hat den Vorgang im Rahmen seiner Rechtsaufsicht intensiv geprüft. Ein fachaufsichtliches Einschreiten des StMWK ist gesetzlich nicht zulässig. Ergänzend sei angemerkt: Bei den Generalstaatsanwaltschaften handelt es sich nicht um Aufsichtsbehörden von Studierendenwerken.

Die Aufarbeitung dieses komplexen Vorgangs dauerte von Juli 2022 bis April 2023.

Bereits im Vorfeld der Zahlungen hat das StMWK das Studierendenwerk München Oberbayern auf die geltende Rechtslage und die Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Bezug auf die geplanten Zahlungen hingewiesen. Nachdem die dann tatsächlich erfolgten Zahlungen aus Sicht des StMWK überhöht waren, hat das StMWK diese Zahlungen beanstandet und das Studierendenwerk München Oberbayern unter anderem aufgefordert, Rückforderungs- bzw. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Zahlung zu prüfen, gegebenenfalls verjährungsunterbrechende Maßnahmen zu ergreifen sowie entsprechende Ansprüche konsequent geltend zu machen, um das Studierendenwerk schadlos zu halten.

Nachdem die Zahlungen möglicherweise auch den strafrechtlichen Vorwurf der Untreue gemäß § 266 Strafgesetzbuch (StGB) hätten begründen können, wurde die Staatsanwaltschaft um Prüfung der strafrechtlichen Relevanz gebeten. Das aufgrund der Sachverhaltsmitteilung des StMWK von der Staatsanwaltschaft München I eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche des Studierendenwerks München Oberbayern wegen des Verdachts der Untreue wurde mit Verfügung vom 11.08.2023 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I war ein evidenter und schwerwiegender Pflichtenverstoß im Sinne von § 266 StGB, wie ihn die höchstrichterliche Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen der Haushaltsuntreue voraussetzt, nicht nachweisbar. Die Staatsregierung hat der Staatsanwaltschaft München I weder Weisungen erteilt noch Vorgaben gemacht oder sonst Einfluss auf die Sachbearbeitung genommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.